



# Antrag auf Aufnahme des Studiums im MASTER<sup>1</sup>studiengang – lehramtsbezogen (Lehramt ab WiSe 16/17) -

**Achtung! Der Antrag ist vom 15.01. bis 15.04. (für das Sommersemester) / vom 15.06. bis 15.10. (für das Wintersemester) im Studierendensekretariat einzureichen!**

Absender:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

▼ Matrikelnummer

--	--	--	--

Gymnasium	LA Gymnasium (auslaufend)
LSekIP	LA Sekundarstufe I und Primarstufe (auslaufend)
LSek	LA Sekundarstufen I und II
LPri	LA Primarstufe
LPI	LA Primarstufe Schwerpunkt Inklusionspädagogik
LSek/SI	LA Sekundarstufen I und II/Schwerpunkt Sekundarstufe I
LSek/SII	LA Sekundarstufen I und II/Schwerpunkt Sekundarstufe II

## Derzeitig angestrebter Abschluss

(Gymnasium, LSekIP, LSek, LPri, LPI)

in den Fächern

1. Fach \_\_\_\_\_

2. Fach \_\_\_\_\_

derzeitiges Fachsemester

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich beantrage ab  Sommersemester \_\_\_\_\_  Wintersemester \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_  
die Aufnahme des Masterstudiums<sup>2</sup>

## im Studiengang

(LSek/SI, LSek/SII, LPri, LPI)

mit Fächern<sup>4</sup>

1. Fach \_\_\_\_\_

2. Fach \_\_\_\_\_

beantragtes Fachsemester<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*Die Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn die unter Fußnote 1, 2 und ggf. die unter Fußnote 3 aufgeführten Unterlagen bis spätestens 30. April (für das Sommersemester) bzw. 30. Oktober (für das Wintersemester) im Studierendensekretariat eingereicht werden.*

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Antragstellers

## Bearbeitungsvermerk des Studierendensekretariates

Dem Antrag wird endgültig entsprochen  ja  nein

Dem Antrag wird vorläufig<sup>4</sup> entsprochen  ja  nein

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Stempel

1 Im Studierendensekretariat ist ein phoniatisches Gutachten in Form einer Kopie einzureichen.  
2 Die Aufnahme des Masterstudiums ist i. d. R. nur mit Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des vorangegangenen Studiums möglich. Der Abschluss ist in Form einer Zeugniskopie bzw. einer Leistungsübersicht, die über das erfolgreich absolvierte Studium Auskunft gibt, nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage des Formblattes "Nachweis über abgeschlossenes Bachelorstudium" erbracht werden. Kann der Abschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist nachgewiesen werden, kann der Nachweis durch die Erklärung, dass alle für den Abschluss relevanten Leistungen vorgelegen haben, ersetzt werden. Für die Erklärung benutzen Sie bitte die beigefügte Anlage zu diesem Antrag. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Immatrikulation, über welche ein gesonderter Bescheid ergeht.  
3 Bei Beantragung ab dem 2. Fachsemester: Vom Prüfungsausschuss bearbeiteten "Antrag auf Einstufung" beifügen!  
4 Im Falle einer vorläufigen Immatrikulation erhalten Sie nach dem 30.04. (bei Immatrikulation zum Sommersemester) bzw. 30.10. (bei Immatrikulation zum Wintersemester) einen entsprechenden Bescheid zugesandt; sofern zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Immatrikulation noch bestehen sollte.

## Erklärung über Vorlage aller abschlussrelevanten Leistungen vor Aufnahme des Masterstudiums

Vorname, Name:

▼ Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--

Hiermit versichere ich, dass ich alle Leistungen, die für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang:

Abschluss: \_\_\_\_\_

Fächer:

1. Fach \_\_\_\_\_
2. Fach \_\_\_\_\_
3. Fach \_\_\_\_\_

erforderlich sind, ordnungsgemäß angemeldet, **erbracht** und **abgegeben** habe und nur die Bewertung bzw. Benotung von Leistungen aussteht.

**Zur Glaubhaftmachung der Versicherung und Möglichkeit der Überprüfung ist eine Leistungsübersicht beizufügen, aus der alle für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungen hervorgehen. Die Abschlussarbeit muss sich mindestens im Status "abgegeben" befinden!**

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Antragstellers

### Hinweise:

Die Abgabe dieser Erklärung führt zur vorläufigen Immatrikulation, wenn Sie den für den beantragten Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht nachweisen können, da noch die Bewertung letzter Leistungen aussteht, aber Sie die sonstigen Immatrikulationsanforderungen erfüllen bzw. erfüllt haben.

Diese Erklärung ist für die Immatrikulation zum Wintersemester spätestens bis zum 30. Oktober bzw. für die Immatrikulation im Sommersemester spätestens bis zum 30. April im Studierendensekretariat einzureichen.

Wenn aufgrund Ihres gestellten Antrags auf Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang eine vorläufige Immatrikulation erfolgt, werden Sie schriftlich informiert.